

Das Recht auf freie Schulen und ihre Unterstützung

Autor(en): **Kunz, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **48 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diger und beeinflussbarer Bestandteil einer sozialen Gemeinschaft, in diesem Falle der Klassengemeinschaft. Für die richtige Beurteilung und das rechte Verstehen eines Kindes oder Jugendlichen ist es nun sehr wichtig, die wechselseitige Beziehung zwischen Kind und sozialer Gemeinschaft zu kennen. Grad und Art der mitmenschlichen Kontaktnahme, Verweilen oder Wechsel in den sozialen Beziehungen, die wirkenden Sympathie- und Antipathiekräfte und die Motive der Gruppenbildung müssen dem Erzieher verständlich sein. Dem Lehrer und Erzieher wäre es freilich nur auf dem Wege einer langen und mühevollen Beobachtung möglich, dieses vielschichtige Netz menschlicher Beziehungen innerhalb einer Schulklasse zu durchschauen, wenn ihm nicht die Psychologie Hilfsmittel in die Hand gäbe, die soziologische Struktur einer Schülerschaft in relativ kurzer Zeit zu erfassen. Wir denken da vor

allein an die Methode der Soziometrie und Soziographie.

Die hier beschriebenen Möglichkeiten planmäßiger psychologischer Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung können sich im Dienste einer verantwortungsbewußten und ernsthaften Bildungs- und Erzieherarbeit sehr erfolgreich auswirken. Je vielfältiger die Methoden sind, die der Erzieher bei der psychologischen Beobachtung anwendet, um so eher wird es ihm möglich sein, ein Kind wenigstens annähernd richtig zu erfassen und zu verstehen. Ganz wird er das Wesen eines Kindes aber nie ergründen können. Es bleibt immer etwas da im Kinde, das durch kein noch so ausgeklügeltes psychologisches Verfahren erforscht werden kann. Vor diesem unerforschlichen Bereich in der Seele des Kindes muß der Erzieher mit Ehrfurcht jedes Analysieren, Ergründen- und Erkennenwollen aufgeben.

(Schluß folgt)

Das Recht auf freie Schulen und ihre Unterstützung Dr. Leo Kunz, Zug

*Zur Diskussion über die Stipendien für konfessionelle Lehrerbildungsanstalten*¹

Der *Korrespondent M. G.* gab deutlich zu erkennen, daß er die Auszahlung von Stipendien an Schüler privater Schulen ablehne, weil damit private Schulen indirekt unterstützt würden. Als Liberaler vom alten Schrot und Korn hält er an der Ansicht fest, daß private Schulen eigentlich gar kein Daseinsrecht besäßen. «Es ruht auf einem Entgegenkommen des Staates, wenn er solche private Schulen überhaupt zuläßt. Die privaten Schulen haben keine rechtlichen Ansprüche, weder für die Schule noch für die Schüler, am allerwenigsten auf finanzielle Unterstützung.» Dieser grundsätzliche Staatstotalitarismus

mutet inmitten des 20. Jahrhunderts in der freien Hälfte der Welt sehr eigentümlich an. Daß er hinter dem Eisernen Vorhang erhoben wird, paßt in die Ideologie einer Diktatur in Sachen der Weltanschauung und Bildung. Wo aber die Freiheit und Persönlichkeitsrechte ernst genommen werden, muß die Freiheit der Schule eine Selbstverständlichkeit werden.

Dr. Wolfensberger stellte in seiner *Duplik* sehr klar heraus, daß es bei der Erteilung von Stipendien gar nicht direkt um die Unterstützung der *Schule*, sondern um eine soziale Maßnahme des Staates gegenüber minderbemittelten *Schülern* gehe. Auf eine soziale Hilfe haben alle Bürger das gleiche Anrecht, wenn sie sich in derselben sozialen Notlage befinden. Die Vorenthaltung dieser Hilfe gegenüber Minderbemittelten, die ihre Kinder nicht in die Staatsschule schicken, ist ein Mißbrauch einer sozialen Einrichtung zu politischen Zwecken und eine Benachteiligung ein-

¹ ‚Schweiz. Lehrerzeitung‘ Nr. 12, 24. März 1961, S. 355ff. – Siehe Zusammenfassung und Antwort in ‚Schweizer Schule‘ Nr. 24, 15. April 1961, S. 770: ‚Geduldete und nicht geduldete Gerechtigkeit‘. (Schriftl.)

zelter Bürger wegen ihrer Weltanschauung. Oder würden wir es für richtig ansehen, wenn Alters- und Invalidenrenten nur solchen ausbezahlt würden, die in staatliche Alters- und Invalidenheime gingen? Soweit wären die Standpunkte klar gegeneinander abgegrenzt. Was aber direkt bemühend anmutet, ist die *redaktionelle Replik von Dr. Sn.* Es braucht schon ein großes Maß von geistiger Festgefahrenheit, um derart vollständig an den Argumenten eines Partners vorbeizureden und dazu noch in allgemeinen Rechtsgrundsätzen herumzulavieren, die mit dem vorliegenden Fall überhaupt nichts zu tun haben. Dr. Wolfensberger kennt sich in der Rechtsphilosophie zu gut aus, als daß er auf den naiven Gedanken kommen könnte, den Dr. Sn. ihm zumutet, als hätte der Steuerzahler ein Recht entsprechend der Summe, die er einbezahlt hat, auch etwas zurückzuerhalten. Das wäre nach scholastischen Begriffen die *Justitia commutativa* des ‚do ut des‘. Dem Staat gegenüber besteht jedoch die *Justitia distributiva*. Der Staat hat die Pflicht, *Gemeinschaftswerke* aus den Steuergeldern zu schaffen, die der Allgemeinheit zugute kommen, von denen aber der Einzelne nicht gleichmäßig oder entsprechend seinem Beitrag profitiert. Das ist klar. Er hat aber auch die Aufgabe, *soziale Hilfe an Einzelne* zu leisten nach dem Maße ihrer Bedürftigkeit. Und darin soll jeder Bürger das gleiche Recht haben, wenn seine finanzielle Lage es rechtfertigt. Davon verschieden ist die Frage der Berechtigung *freier Schulen* und deren Anrecht auf eine *direkte Unterstützung* durch den Staat.

Um diese Frage sauber und objektiv zu lösen, muß man einmal klar unterscheiden zwischen menschlich formuliertem, sog. ‚positivem‘ Gesetz, und dem, was *an sich*, ‚moralisch‘, recht ist.

Begreiflicher Weise wagt sich ein grundsätzlicher Liberaler sehr ungern auf die Ebene des ‚Rechtes an sich‘, weil er ja die absoluten Maßstäbe der Offenbarung und des Glaubens aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet hat. So verstehen wir, wenn Dr. Sn. schreibt: «Der Begriff der Gerechtigkeit ist an sich sehr problematisch» (S. 357). *Für einen gläubigen Christen geht es immer in erster Linie um das, was an und für sich, vor Gott, recht ist. Daran muß menschlich formuliertes Recht immer wieder gemessen werden, sonst wird es zur Tyrannei der Willkür, sei es nun durch die Mehrheit in der Demokratie oder die Minderheit in der Diktatur.* Aber auch ein philosophisch denkender Mensch kann sich zum Begriff des Rechtes an sich durchringen. Es ergibt sich *aus dem Wesen* einer Sache.

Wir müßten also Dr. Sn. einige Fragen über das Wesen der Schule stellen. Sie würden etwa so lauten:

1. Ist die *Schule ein Teil der Erziehung und Menschenbildung* oder nur die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die der junge Mensch als Staatsbürger braucht?

2. Wenn ersteres richtig ist: Kann man wirklich erziehen und Menschen bilden, ohne daß die *ganze Bildung und Erziehung von einem Menschenbild und grundsätzlichen Ziel des Lebens geleitet* ist?

3. Sollte dies unmöglich sein, so ergibt sich zwingend die Frage: *Kann der Staat* in einem weltanschaulich so vielgestaltigen Lande der allgemeinen Volksschule *diese weltanschauliche Ausrichtung geben* oder nicht?

4. Ist dies nicht der Fall, so folgt daraus, daß der Staat
a) *kein Recht hat, die Staatsschule als obligatorisch* zu erklären;

b) das *Recht auf freie Schulen* gewähren muß.

Von der Frage des Rechtes muß klar geschieden werden die Frage der *politischen Opportunität*. Wenn man befürchtet, die Vermehrung von freien Schulen «müßten zum Zerfall des Volksschulwesens und der politischen Einheit des Volkes durch vermehrte und tiefgreifende Aufspaltung in ideologische Gruppierungen führen», so sind das Befürchtungen in bezug auf mögliche politische Auswirkungen, die auf dem Felde politischer Grundsätze und konkreter Tatsachen geprüft werden müssen. Vorausgesetzt wird dabei, daß der direkte oder indirekte Zwang zum Besuche einer neutralen Einheitsschule notwendig sei zur Erziehung der jungen Menschen zu toleranten Bürgern und jede weltanschaulich geprägte Erziehung und Schulung die Gefahr der Förderung der Intoleranz und damit die Gefährdung des Staates in sich trage.

Hiezu wären folgende Fragen nötig:

1. Was ist das *Wesen der Toleranz*? Ist sie nicht die Achtung vor der ehrlichen Überzeugung des Andersdenkenden, die sich auch in der Tat bewährt, indem sie ihm die Freiheit gewährt, nach seiner Überzeugung zu leben, ohne dadurch in der Gemeinschaft benachteiligt zu sein?

2. *Fördern wir wirklich den Geist der Toleranz, wenn wir auf einem Gebiet, das wesentlich mit der Weltanschauung zusammenhängt, diese Freiheit unterdrücken zugunsten einer Einheitsform*, die nach der Überzeugung eines Teils der Bevölkerung auch den an-

dem passen muß? Echte Demokratie gibt auch einer andersdenkenden Minderheit Lebensraum und nimmt mögliche Spannungen um der Freiheit willen in Kauf.

3. Ist es heute wirklich noch so, daß konfessionelle Schulen eine Nation spalten und die Intoleranz fördern? *Amerika* gibt uns wohl eine deutliche Antwort. Trotz der gewaltigen Bedeutung des konfessionellen Schulwesens in den USA herrscht dort ein viel weiterer Geist der Toleranz, der es möglich machte, daß ein Vertreter einer konfessionellen Minderheit, die viel unbedeutender ist als zum Beispiel der Anteil der Katholiken in Zürich oder Basel, Präsident werden konnte. So weit haben wir es mit unsern neutralen Schulen noch lange nicht gebracht!

Schließlich kommt noch die letzte Frage, ob die *freien Schulen ein Recht auf staatliche Unterstützung* beanspruchen können oder nicht. Auch diese Frage muß nach den zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: I. der Frage des *Rechtes*, II. der Frage der *politischen Auswirkungen*.

I. Wenn wir dieses Problem rein rechtlich betrachten wollen, müssen wir sagen: Die freie Schule hat *ein objektives Recht* auf staatliche Unterstützung.

1. Wenn die Schule wesentlich eine Sache der Erziehung und Menschenbildung ist, gehört die Bestimmung ihrer weltanschaulichen Ausrichtung zu den Rechten der Persönlichkeit und der Eltern. Der Staat hat darin nach objektivem Recht eine subsidiäre, d.h. unterstützende Funktion und kein Recht, dem Individuum oder den Eltern eine weltanschauungslose Schule und Erziehung aufzuzwingen.

2. Der Grundsatz staatlicher Gerechtigkeit wird nicht dadurch verwirklicht, daß alle das gleiche bekommen, sondern *jeder das Seine*. (Suum cuique, nicht: omnibus idem!) Es gibt Staaten, welche das Elternrecht und das Recht der Persönlichkeit auf Freiheit in weltanschaulichen Belangen so schützen, daß sie jede Form der Schule, welche in der Vermittlung des reinen Wissens und Könnens und der staatsbürgerlichen Grundhaltung den Anforderungen des Gemeinwohls entspricht, als Teil der einen nationalen Erziehung betrachten und vollständig gleichberechtigt unterstützen, ohne sich in die Fragen der weltanschaulichen Ausrichtung der Bildung und Erziehung einzumischen. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes hat sich dort weder zum Schaden der

Schule noch zum Ruin des Staates ausgewirkt. Im Gegenteil.

3. Die freien Schulen verzichten an manchen Orten auf eine staatliche Unterstützung, wenn sie befürchten müssen, mit der Annahme von Geld die Freiheit in der weltanschaulichen Ausrichtung ihrer Erziehung einzubüßen. Doch sollte in einem freien Lande der Grundsatz «Wer zahlt, der befiehlt» nicht auf das Gebiet der Weltanschauung ausgedehnt werden.

II. Eine andere Frage ist die Befürchtung, eine Unterstützung der freien Schulen könnte zur Aushöhlung und zum Zusammenbruch der neutralen Staatschule führen. Es ist eine Frage der schulpolitischen Auswirkung, nicht des Rechtes.

Wir sehen darin nicht so schwarz wie die Herren M. G. und Dr. Sn. Es wird besonders in unserm Lande immer genug Leute geben, denen eine weltanschauungsfreie Schule zusagt. In der Atmosphäre einer freien Konkurrenz könnte die Staatsschule sogar recht vieles gewinnen, indem sie sich bemühen müßte, manche seit langem fälligen Aufgaben der Miterziehung zu übernehmen und einen engeren Kontakt mit den Eltern zu suchen.

Allerdings ist es wohl möglich, daß die freien, konfessionellen Schulen bei voller Gleichberechtigung mit den neutralen einen gewaltigen Aufschwung nehmen würden, ganz einfach weil sie dank ihrer ethischen und religiösen Grundeinstellung den Eltern eine wirksamere Hilfe in der Erziehung der Jugend zu bieten vermögen. Und das ist es, wovor jene sich fürchten, die vor der kleinsten Unterstützung einer Privatschule die Auslösung einer Lawine erwarten. Alle, die im Privatschulwesen tätig sind, wissen, wie die Enttäuschung eines Großteils unserer Bevölkerung über die neutrale Schule ständig wächst und welche Opfer Eltern zu bringen bereit sind, um ihren Kindern eine Bildung zu ermöglichen, die eine Form und einen Standpunkt fürs Leben mitgibt.

Natürlich erwarten wir nicht, daß Dr. Sn. solchen Gedankengängen zu folgen oder gar auf sie einzugehen vermag. Man wird vielmehr wie bei der Entdeckung eines landesverräterischen Komplottes die Hände hochwerfen und rufen: «Da sieht man, wo sie hinauswollen, Hilfe, Fürio, das Schweizerhaus wird in Brand gesteckt! Hütet euch vor dem Vormarsch der Katholiken!»

In Wirklichkeit geht es um etwas ganz anderes. Las-

sen wir doch endlich die alten Aspirationen auf Macht und den kleinlichen Kampfgeist. Es geht heute um einen Kampf des Geistes zwischen der Gottlosigkeit und dem Glauben, der Tyrannei und der Freiheit auf der gesamten Welt.

Die Situation auf der Erde ist seit hundert Jahren eine andere geworden. Damals glaubte der Liberalismus durch die Schule des Rationalismus, der reinen Vernunft, unter Ausschaltung allen konfessionellen und religiösen Einflusses in der Öffentlichkeit, eine neue Einheit der Menschen und eine Welt rein irdischen Fortschrittes zu schaffen. Darum war ihm die säkularisierte Schule Hauptinstrument der Menschenformung für diesen säkularisierten Staat. Heute sehen wir mit Entsetzen, wohin uns die Trennung von Religion und öffentlichem Leben geführt hat. Die halbe Welt steht unter Tyrannei eines rein irdischen Fortschrittsfanatismus im Dienste einer totalen staatlichen Macht – die andere Hälfte steht zum größten Teil unter dem Einfluß eines ebenso diesseitigen Materialismus im Dienste eines ‚freien‘ Genüßlebens. Beide treiben einer entsetzlichen Katastrophe entgegen.

Daneben geht ein Wille wie eine große Woge durch die Gläubigen aller Konfessionen und Religionen, ja aller Gutgesinn-

ten, die das Leben wieder im Absoluten verankern wollen, ein Wille zum Zusammenschluß und zur Zusammenarbeit, zu einer Ökumene des guten Willens, die mehr ist als die geistige Koexistenz der alten Toleranz: eine wirkliche Erneuerung der Welt aus den tiefsten Quellen der Gottesbegegnung mit einer Sympathie für die Überzeugung des Andersdenkenden, die überall das Gemeinsame betont, ohne das Besondere unterdrücken und ausschalten zu wollen. Wer heute noch in den Konfessionen und Glaubensbekenntnissen nur Elemente der Entzweiung sieht, ist im vergangenen Jahrhundert stecken geblieben und hat die Aufgabe der Zeit nicht erfaßt².

² Im Artikel ‚Aus dem amerikanischen Schulwesen‘ führt Dr. Sn. die Diskussion unter dem Titel ‚Der ewige Schulstreit‘ weiter, ‚Schweiz. Lehrerzeitung‘ Nr. 15/16, 14. April 1961, S. 417f. Weder ist der Schulstreit ewig – er begann ja erst durch den Anspruch der aufklärerisch-liberalen Staatspolitik auf die Alleinverfügung über die Schule und ihren Geist, und er sollte auch nicht ewig dauern, sondern endlich zur Gerechtigkeit führen – noch handelt es sich um ein Streiten im insinuirenden Sinne Dr. Sn.s, sondern um eine Verteidigung der christlichen Schule und um Abwehr von Ungerechtigkeiten. Daß da und dort nun direkt durch die neubeschlossenen Stipendien Unrecht gegen christlich verantwortlich denkende, aber arme Eltern getan wird, und dies Unrecht noch durch Kreise um die ‚Schweiz. Lehrerzeitung‘ verteidigt wird, ist bitter und – bezeichnend. Aber es wäre nicht notwendig. (Schriftl.)

Ein Weg, um die Schüler zu aktivieren Johann Schöbi

Volksschule

Immer und immer wieder suchte ich nach besseren Wegen, um die Schüler zu aktivieren. Wenn ich in Hilfswerken Hinweise fand, probierte ich sie in meiner Klasse aus, und versprachen Zeitschriften ein Heilmittel, dann stürzte ich mich darauf. Das eine war besser, das andere versagte, das eine bewährte sich bei guten Schülern, aber keines wollte mir helfen, auch die Schwachen nachzureißen. Es war ein beständiges Ringen um neue Formen mit mehr Versagern als Erfolgen, ohne einen sichern Weg, der unter allen Umständen noch irgendeinen Fortschritt garantierte.

Und dann kam das Beispiel: Wird es uns je gelingen, mit einem Faß voll Essig eine Wespe zu fangen, derweil einige Tropfen Honig genügen, ein ganzes Heer anzuziehen? Unser Unterricht ist allzusehr auf Sauer eingestellt. Gibt es je einen halben Tag, an dem nichts zu kritisieren oder zu nörgeln wäre? Und könnte man unsere Arbeit verfolgen und würde jemand kontrollierend alle positiven und negativen Bemerkungen einer kurzen Zeitspanne registrieren – würden wir nicht allesamt erschrecken, weil wir so vieles bemängeln und kaum je ein Wort der Anerkennung finden?